



Ärztekammer Schleswig-Holstein, Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg

LSVD c/o. Bruns
Lessingstrasse 37i
76135 Karlsruhe

Rechtsabteilung

Bismarckallee 8-12
23795 Bad Segeberg

Ihr Ansprechpartner
Ass. jur. Leif Bottke
Telefon 04551 803 133
Fax 04551 803 339
leif.bottke@aeksh.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
09.05.2015

Unser Zeichen
RA/LBO/BA/151/15

Datum
22.05..2015

Assistierte Reproduktionsmedizin bei Lebenspartnerinnen

Sehr geehrter Herr Bruns,

Sie führen in Ihrem Schreiben vom 8. Februar d. J. aus, dass die als Anlage 1 zur Berufsordnung geführte Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion unter „3.1.1. Statusrechtliche Voraussetzungen“ eine assistierte Reproduktion von Lebenspartnerinnen nicht ausschliesse, da diese auch bei „festgefügt“ eheähnlichen Paaren möglich sein soll. Das würde dadurch bestätigt werden, dass die Ärztekammer zudem die unverbindlichen Auslegungshinweise der Musterrichtlinie des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesärztekammer nicht in die Regelung mit aufgenommen habe.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Regelung unserer Richtlinie und der von Ihnen angeführten Rechtsprechung können wir Ihre Nachfrage hinsichtlich der Durchführung der assistierten Reproduktion bei Partnerinnen und deren berufsrechtlichen Bewertung nachvollziehen. Seinerzeit hatte die Richtlinie die assistierte Reproduktion bei Ehepaaren und nichtehelichen Lebensgemeinschaften, nicht aber gleichgeschlechtliche Partnerschaften im Fokus. Wie Ihnen bereits durch andere Landesärztekammern bekannt, wird hierauf fußend die Auffassung vertreten, dass die assistierte Reproduktion bei Partnerinnen nicht ausdrücklich geregelt ist.

In diesem Kontext ist uns bewusst, dass Richtlinien lediglich die gesellschaftliche Entwicklung zum Zeitpunkt ihrer Entstehung abbilden und somit zeitweise anzupassen sind. Seien Sie versichert, dass wir die aktuelle Diskussion zur statusrechtlichen Problematik bei der assistierten Reproduktion bei Partnerinnen adäquat berücksichtigen werden.

Abschließend sei angemerkt, dass uns zu dieser Fragestellung bislang keine Anfrage von Kammermitgliedern erreicht hat und auch eine berufsrechtliche Bewertung in dieser Frage bislang nicht zur Diskussion stand.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Heppner
Leiter Rechtsabteilung

